



Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel betrifft die Jäger, aber nicht nur! Dieses Gesetz regelt vor allem den Schutz des natürlichen Lebensraums.

Neuer Schwung für die Artenvielfalt

Bei einem JA sind folgende Beträge vorgesehen:

- **2 Millionen** für die Überwachung geschützter Standorte
- **2 Millionen** zur Förderung der Artenvielfalt in den Wasservogel-Reservaten und Schutzgebieten
- **4,5 Millionen** zur Verstärkung der Wildtier-Korridore
- Total **8.5 Millionen** zu Gunsten der Artenvielfalt

Dies zeigt eine wahre **Anerkennung der bereits getätigten Arbeiten der Kantone**, um die Verbindung zwischen den Milieus zu gewährleisten.

Der Bund finanziert die Arbeiten während 4 Jahren, für Kantone, welche Wildtierkorridore verbessern.

Heute wird für die 300 Wildtierkorridore intern nur ein technisches Dokument verwendet, ein

→ **Bundesinventar** wird erstellt und der Bevölkerung zugänglich gemacht

Falls das Gesetz von der Schweizer Bevölkerung nicht angenommen wird, wird es erneute Diskussionen geben und wir müssten uns für ein erneutes Einvernehmen mindestens 5 Jahre gedulden. 5 Jahre bedeuten ein **Minus von 42.5 Millionen Franken**, welche in die Artenvielfalt hätten investiert werden können. Dies scheint wenig, wenn man bedenkt, was für die Wildtiere eingerichtet werden sollte, aber es ist ein wichtiger Betrag!

Beispiele :

- Ein « Amphibientunnel » (Unterführung für Amphibien) kann bis CHF 100'000 kosten
- Arbeiten zur Erstellung von Biotopen am oberen Waldrand für Birkhühner (Berechnung für 30 ha) kann CHF 132'000 kosten

Das sagt das Gesetz

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Änderung vom 27. September 2019

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore

¹ Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Wildtiere dienen.

² Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.

Betreffend Schutzgebiete ist es wichtig zu erwähnen, dass **globale Entschädigungen** sowie **Subventionen** des Bundes vorgesehen sind; dies darf nicht verschwiegen werden!

Art. 11 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text), Abs. 5 und 6

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht sowie Finanzhilfen an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen in diesen Reservaten und Gebieten.

Betreffend Wildtierkorridore, verlangt der Bund eine grosse Präzisierung: **fachgerechte Zäune**, um die Durchlässigkeit der Tiere nicht zu behindern.

Art. 8 Wildtierschutz

³ Zum Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, insbesondere in den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung nach Artikel 11a, regeln die Kantone den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen.

- ➔ Hier ist hervorzuheben, dass man nur wenig von diesem sehr wichtigen Artikel spricht, welcher aber eine **massgebliche Regelung** vorgibt, fürs Zusammenspiel bei der Verwendung dieser Wildtierkorridore.

Erziehung von Jungtieren

Heutzutage sind wir der Meinung, dass:

1. **Alle Arten haben Rechte**
2. **Die hierarchische Ordnung der Tiere wird in Frage gestellt**
3. **Es gibt keine schädliche Art**

→ Auch wenn dies auf negative Art und Weise unsere menschlichen Aktivitäten beeinflusst.

Daher wurde entschieden, dass **alle Arten, darunter die Raben, eine Schonzeit haben**, während derer Zeit die Jungtiere grossgezogen werden. Betroffen sind: Kolkrabe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster. Bei den Taubenarten, Ringeltaube und Türkentaube werden weniger Waisen haben.

Diese Vögel haben das Recht, sich um ihre Kleinen zu kümmern, auch wenn sie Nahrungsmittel mögen, die von Menschen kultiviert werden.

→ Zum Beispiel die Sonnenblume

Wenn man die Intelligenz der Raben kennt, scheint es sinnvoll, dass sie ihre Jungtiere füttern können, bis diese selbständig sind.

Das sagt das Gesetz

**Bundesgesetz
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel
(Jagdgesetz, JSG)**

Änderung vom 27. September 2019

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, c, l, m, o, p, q sowie 2, 3, 5 und 6

- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster
vom 16. Februar bis 31. Juli; für Nebel- und Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit

Es wird präzisiert, dass Krähen, die auf Feldern in Schwärmen auftreten, jederzeit geschossen werden dürfen. Gruppen von solchen Tieren können innert kurzer Zeit sehr viel Saatgut essen...

- **Die schelmische Krähe bleibt also besser in den Wäldern.**